

**Gemeinde Poppendorf**



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/HRA/180/2019 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 12.06.2019 Wiedervorlage:
<b>3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf</b>	
<b>HBA/SG Rechtsamt</b>	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b>	
Ö	12.08.2019 <b>Finanzausschuss</b>
Ö	26.08.2019 <b>Gemeindevertretung Poppendorf</b>

**Sachverhalt/Problemstellung:**

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf wurde die Thematik der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zurückgestellt und in den Finanzausschuss verwiesen.

Folgende Änderungen können beraten werden:

1. Die in der jetzigen Hauptsatzung in § 6 Abs. 2 lit. b) zugrunde gelegte VOL (Vergabeordnung für Dienstleistungen) existiert nicht mehr. Sie wurde nach der Reform der Vergabe öffentlicher Aufträge auf nationaler Ebene unterhalb der EU-Schwellenwerte für Mecklenburg-Vorpommern laut Anwendungsbefehl mit Rechtskraft zum 01.01.2019 ersetzt durch die Unterschwellenvergabeordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (UVgO).
2. Zur Debatte steht eine Anpassung der in § 6 Abs. 2 lit. b) festgelegten Wertgrenze auf den Roggentiner Stand, um ein schnelleres, effektiveres Agieren des Bürgermeisters zu ermöglichen.
3. Zudem ist zu beraten, ob die Ende Juni 2019 in Kraft getretene neue Entschädigungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern Auswirkungen auf die Gemeinde Poppendorf haben soll und ggf. in welcher Höhe im § 7.  
Sie umfasst höhere Entschädigungssätze u.a. für ehrenamtliche Bürgermeister, deren Stellvertreter und Gemeindevertreter. Die Höchstsätze sind im Entwurf als Vorschlag verankert, damit die Obergrenze deutlich wird.  
Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung ist dabei von der EntschVO in ihrer bisherigen Höhe belassen und durch einen Sockelbetrag ergänzt worden.
4. Neuer Abs. 6 des § 7:  
Um eine funktionsfähige Feuerwehr zu haben, müssen die Feuerwehrleute trotz Arbeit und Familie bereit sein, ständig zu üben und bei Tag und Nacht gerufen zu werden und ggf. ihr Leben für andere zu riskieren. Nach Brandschutzgesetz M-V haben sie einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen bei einem Einsatz. Selten wird dies in Anspruch genommen, da es auch kompliziert ist, alles auszurechnen und im Amt einzureichen und auch sicher bei einem

einzelnen Einsatz wenig erscheint.

Daher wird vorgeschlagen, einen pro Einsatz pauschalierten Auslagenersatz an die eingesetzten Feuerwehrleute zu zahlen, und zwar in einer Höhe, die den konkreten Auslagen eines Einsatzes am ehesten entspricht (Benzin, anteilig Waschmittel u. ä.).

Zudem wird vorgeschlagen, jedem aktiven Feuerwehrmann aus o.b. Grund eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Diese wird nicht vom Brandschutzgesetz M-V getragen, sondern von der EntschVO M-V für „andere ehrenamtlich tätige Bürger“, § 17.

Da der Verwaltungsaufwand bei einer monatlichen Feststellung der Einsätze und der aktiven Mitglieder und der folgenden Auszahlung enorm wäre, wird eine halbjährliche Zahlung vorgeschlagen.

5. § 9 wurde um die diverse Sprachform erweitert.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bedingt durch den Nachtragshaushalt der Gemeinde Poppendorf sind nach Auskunft der betreffenden Fachämter in jeglicher Hinsicht überschüssige Gelder auf den in Betracht kommenden Produktkonten 11101.5011000, 11101.5013000 und 12600.5019000 nicht vorhanden.

Bei einem Inkrafttreten des Artikels 1 § 7 der Satzung ab dem 01.01.2020 werden die Ausgaben in der beschlossenen Höhe in den Doppelhaushalt 2020/2021 mit aufgenommen und stehen dann zur Verfügung.

#### **Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 26.08.2019 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf gemäß anliegendem Entwurf mit folgenden Änderungen:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

#### **Anlagen:**

- Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

#### **Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom ..... und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

- I. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 wird in Abs. 2 lit. b wie folgt geändert:

#### **§ 6 Bürgermeister**

- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
  - b) die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (ehemals VOL) bis zu einem Wert von **5000,00 EUR**, nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR.
- II. Die Absätze 1, 2, 3 des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 werden wie folgt geändert und der § 7 zudem um den Absatz 6 erweitert:

#### **§ 7 Entschädigungen**

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR. **Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 EUR.**
- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **1000,00 EUR** monatlich.  
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von **200,00 EUR** und die zweite stellvertretende Person in Höhe von **100,00 EUR** monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **1000,00 EUR**. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.

Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.

Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.

Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 EUR pro Einsatz gewährt.

Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

- III. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 wird wie folgt geändert:

## **§ 9 Sprachformen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Artikels 1 § 7 Abs. 1, 2, 3, 6 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 § 7 Abs. 1, 2, 3, 6 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister